



NEUSTADT
an der **Weinstraße**

AMTSBLATT

der Stadt Neustadt an der Weinstraße

Amtsblatt Nr. 12-2025 – vom 20.03.2025

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Einladung zur 10. Sitzung des Innenstadtbeirates am 25.03.2025
2. Einladung zur 7. Sitzung des Ortsbeirates Geinsheim am 26.03.2025
3. Einladung zur 7. Sitzung des Ortsbeirates Haardt am 26.03.2025
4. Einladung zur 4. Sitzung des Werksausschusses für den Eigenbetrieb Stadtentsorgung am 27.03.2025
5. Einladung zur 3. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 27.03.2025
6. Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Neustadt an der Weinstraße über die Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters am 29.04.2025
7. Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Neustadt an der Weinstraße zur Eintragung der von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigten Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union in das Wählerverzeichnis
8. Öffentliche Bekanntmachung über die Beschlussfassung der Feststellung des Jahresabschlusses 2023 des Gewässerzweckverbandes Rehbach- Speyerbach und Erteilung der Entlastung des Vorstandsvorstehers
9. Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerzweckverbandes Rehbach-Speyerbach über die Auslegung der Prüfungsermittlungen der überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung für die Haushaltsjahre 2020-2024

Das Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße erscheint in der Regel einmal wöchentlich donnerstags und darüber hinaus nach Bedarf.

Stadtverwaltung Neustadt
an der Weinstraße
Hauptabteilung
Marktplatz 1
67433 Neustadt an der Weinstraße

Einzelstücke können kostenlos in der Kanzlei im Rathaus (Marktplatz 1) und im Bürgerbüro in der Hindenburgstraße 9a während der üblichen Öffnungszeiten bezogen werden.
Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf www.neustadt.eu/amtsblatt oder kann dort als kostenloser Online-Newsletter abonniert werden.



NEUSTADT
an der **Weinstraße**

AMTSBLATT

der Stadt Neustadt an der Weinstraße

10. Öffentliche Bekanntmachung des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum über den Teilungs- und Änderungsbeschluss zur Flurbereinigung Kirrweiler und der Flurbereinigung Kirrweiler VIII
11. Öffentliche Bekanntmachung der Rechtsverordnung über die Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Römisches Gebäude Im untern Steingebiß“, Gemarkung Mußbach, Stadt Neustadt an der Weinstraße

Einladung

zur 10. Sitzung des Innenstadtbeirates

am Dienstag, 25.03.2025, 18:30 Uhr,

im Rathaus, Ratssaal, Marktplatz 1, Neustadt an der Weinstraße



Tagesordnung:

- Öffentliche Sitzung -

1. Bericht aus dem AK Mobilität
 - . Parkraumbewirtschaftung im Hinblick auf die Landesgartenschau
 - . Bericht zum Gespräch mit Abteilung Liegenschaften
2. Bericht aus dem AK Lebensqualität
 - . Gastronomische Angebote in der Innenstadt
3. Bericht aus dem AK Landesgartenschau
 - . Verkehrssituation Dr. Welsch Terrasse
4. Mitteilungen und Anfragen

- Nichtöffentliche Sitzung -

5. Mitteilungen und Anfragen

Neustadt an der Weinstraße, 20. März 2025

Gez.

Norbert Schied
Vorsitzender

Einladung

zur 7. Sitzung des Ortsbeirates Geinsheim
am Mittwoch, 26.03.2025, 19:30 Uhr,
im Sitzungssaal der Ortsverwaltung Geinsheim



Tagesordnung:

- Öffentliche Sitzung -

1. Vorstellung der Koordinatorin kommunaler Unterstützungsangebote und kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen
2. Neue Beschilderung Parkplatz Festplatz, mit Beschlussfassung
3. Bau- und Planungsangelegenheiten
4. Mitteilungen und Anfragen

- Nichtöffentliche Sitzung -

5. Mitteilungen und Anfragen

Neustadt an der Weinstraße, 18. März 2025

Gez.
Sabine Kaufmann
Ortsvorsteherin Geinsheim

Einladung

zur 7. Sitzung des Ortsbeirates Haardt

am Mittwoch, 26.03.2025, 19:30 Uhr,

im Sitzungssaal der Ortsverwaltung Haardt, in der GU, Mandelring 45



Tagesordnung:

- Öffentliche Sitzung -

1. Vorstellung und Zusammenarbeit mit der Veranstaltungsabteilung der Landesgartenschau 2027
2. Informationen Haardter Weinfest 2025
3. Bau - und Planungsangelegenheiten
4. Antrag Fraktion FWG: Sachstand Erweiterung KiTa Haardt
5. Antrag Fraktion FWG: Sachstand Umzug Ortsverwaltung in das protestantische Gemeindehaus Haardt
6. Mitteilungen und Anfragen

- Nichtöffentliche Sitzung -

7. Mitteilungen und Anfragen

Neustadt an der Weinstraße, 20. März 2025

Gez.
Silvia Kerbeck
Ortsvorsteherin Haardt

Einladung

zur 4. Sitzung des Werkausschusses für den Eigenbetrieb Stadtentsorgung
am Donnerstag, 27.03.2025, 18:00 Uhr,
im Sitzungszimmer des Eigenbetriebes Stadtentsorgung, Talstraße 148,
Neustadt an der Weinstraße



Tagesordnung:

- Öffentliche Sitzung -

1. Vorstellung des Abfallwirtschaftskonzeptes im Entwurf für die Stadt Neustadt a.d.W./Eigenbetrieb Stadtentsorgung Neustadt a.d.W. (ESN)
2. Umbau d & b-Bürogebäude zur ESN-Verwaltung Teil I
- Grundsatzbeschluss zur Durchführung eines Wettbewerbsverfahrens
3. Umbau d & b-Bürogebäude zur ESN-Verwaltung Teil II
- Vergabe der Ingenieurdienstleistung zur Durchführung eines VgV-Verfahrens mit vorgeschaltetem RPW-Wettbewerb
4. Umbau des Regenüberlaufs Gipsersstraße zum Regenüberlaufbecken Gipsersstraße, Nachtragsangebot Nr. 1: Sonderverbau RÜB
5. Mitteilungen und Anfragen

- Nichtöffentliche Sitzung -

6. Personalangelegenheit
7. Mitteilungen und Anfragen

Neustadt an der Weinstraße, 19. März 2025

Stefan Ulrich
Bürgermeister

Einladung

zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses

am Donnerstag, 27.03.2025, 18:00 Uhr,

im Rathaus, Ratssaal, Marktplatz 1, Neustadt an der Weinstraße



Tagessordnung:

- Öffentliche Sitzung -

1. Verpflichtung von Mitgliedern
2. Fortschreibung der Bedarfsplanung für die Kinderbetreuung in den Jahren 2025 und 2026
3. Zweckvereinbarung zur Aufgabenwahrnehmung nach §§ 42 ff SGB VIII über die Aufnahme, Hilfestellung und Weiterverteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen
4. Stärkung der Kinder und Jugendarbeit in der Innenstadt im Rahmen des Förderprogramms „JES! Eigenständige Jugendpolitik – mit PEP vor Ort“
5. Mitteilungen und Anfragen

Neustadt an der Weinstraße, 20. März 2025

Gez. Blarr

Waltraud Blarr
Beigeordnete

B E K A N N T M A C H U N G
des Wahlleiters der Stadt Neustadt an der Weinstraße
über
die Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl der Oberbürgermeisterin / des
Oberbürgermeisters

Am

Dienstag, den 29. April 2025,
um 09:00 Uhr

findet in Neustadt an der Weinstraße, in der

Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße,
Marktplatz 1,
Ratssaal
(Aufgang II, Erdgeschoss rechts)

die erste Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters statt.

Es ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

1. Vorlage aller eingegangenen Wahlvorschläge zu der Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters der Stadt Neustadt an der Weinstraße
2. Bericht über das Ergebnis der Vorprüfungen
3. Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge

Die Sitzung ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt.

Neustadt an der Weinstraße, 17.03.2025

DER WAHLLEITER

Gez.

Stefan Ulrich | Bürgermeister

H I N W E I S

Die Wahlbekanntmachungen der Stadt Neustadt an der Weinstraße liegen zu den üblichen Öffnungszeiten im Rathaus (in der Kanzlei, Marktplatz 1, 67433 Neustadt an der Weinstraße) aus. Einzelexemplare in gedruckter Form können dort kostenfrei bezogen werden. Weiterhin sind Wahlbekanntmachungen online u. a. über www.neustadt.eu/wahlen abrufbar.

Bekanntmachung
des Wahlleiters der Stadt Neustadt an der Weinstraße
zur Eintragung der von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigten Staatsangehörigen
anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union in das Wählerverzeichnis

I.

Am Sonntag,

dem 15. Juni 2025, von 08:00 bis 18:00 Uhr

findet die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters und am

Sonntag, dem 29. Juni 2025, von 08:00 bis 18:00 Uhr

die etwaige Stichwahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters statt.

II.

Wahlberechtigte Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die von der Meldepflicht befreit und deshalb in der Gemeinde nicht gemeldet sind und daher auch nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden können, werden hiermit aufgefordert, ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis bis zum

Freitag, dem 09. Mai 2025, 12:00 Uhr

bei der

Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße

Wahlamt (Zimmer 117)

Marktplatz 1

67433 Neustadt an der Weinstraße

zu beantragen.

Der Antrag soll nach dem Muster der Anlage 1 a der Kommunalwahlordnung gestellt werden. Antragsvordrucke können Sie bei der Stadtverwaltung erhalten.

Neustadt an der Weinstraße, den 17. März 2025

DER WAHLLEITER

Gez.

Stefan Ulrich | Bürgermeister

HINWEIS

Die Wahlbekanntmachungen der Stadt Neustadt an der Weinstraße liegen zu den üblichen Öffnungszeiten im Rathaus (in der Kanzlei, Marktplatz 1, 67433 Neustadt an der Weinstraße) aus. Einzelexemplare in gedruckter Form können dort kostenfrei bezogen werden. Weiterhin sind Wahlbekanntmachungen online u. a. über www.neustadt.eu/wahlen abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachung

Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 des Gewässerzweckverbandes Rehbach- Speyerbach und Erteilung der Entlastung des Verbandsvorstehers

Die **Verbandsversammlung** des Gewässerzweckverbandes hat in Ihrer Sitzung am **16.12.2024** den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr **2023** festgestellt. Dem **Verbandsvorsteher** und seinen **Vertretern** wurde für das Haushaltsjahr die **Entlastung** erteilt.

Der Jahresabschluss mit Anhängen sowie der hierzu ergangene Prüfbericht liegen gem. § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung an den sieben folgenden Werktagen nach dieser Bekanntmachung während der üblichen Dienstzeiten bei der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis, Europaplatz 5, 67063 Ludwigshafen, Zimmer 411 zur Einsichtnahme aus.

Ludwigshafen, 12.03.2025

Gez.

Clemens Körner

Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung

des Gewässerzweckverbandes
Rehbach-Speyerbach

Sitz:
Kreisverwaltung
Rhein-Pfalz-Kreis
Europaplatz 5
67063 Ludwigshafen

Die Verbandsversammlung des Gewässerzweckverbandes Rehbach-Speyerbach wurde in der Sitzung am 16.12.2024 gemäß § 33 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) i.V.m. § 7 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) über das Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung für die Haushaltsjahre 2020 -2024 durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Rhein-Pfalz-Kreises unterrichtet.

Gemäß § 110 Abs. 6 GemO in Verbindung mit § 7 Abs.1 KomZG wird dies hiermit bekannt gemacht; zugleich wird darauf hingewiesen, dass die Prüfungsmitteilungen an den **sieben** folgenden Werktagen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis, Europaplatz 5, 67063 Ludwigshafen, Zimmer 411 zur Einsichtnahme ausliegen.

Ludwigshafen am Rhein, den 12.03.2025

Gez.

(Clemens Körner)
Verbandsvorsteher

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum

67435 Neustadt a. d. Wstr.,
14.03.2025

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz

Breitenweg 71

Abteilung Landentwicklung, Ländliche

Telefon: 06321/671-0

Bodenordnung

Flurbereinigung Kirrweiler

Telefax: 06321/671-1250

Aktenzeichen: 41110-HA2.3.

Internet: www.dlr.rlp.de

Flurbereinigung Kirrweiler VIII

Aktenzeichen: 41258-HA2.3.

Flurbereinigung Kirrweiler und Flurbereinigung Kirrweiler VIII Teilungs- und Änderungsbeschluss

I. Anordnung

1. Teilung des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)

Hiermit wird das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 30.10.1973 festgestellte und mit Beschluss vom 15.12.2022 zuletzt geänderte Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Kirrweiler, Landkreis Südliche Weinstraße, wie folgt geteilt:

1.1 Die nachstehend aufgeführten Flurstücke

Gemarkung Kirrweiler, Flurstücke Nummern:

3566/2, 3579/5, 3579/7, 3579/9, 3579/11, 3580/4, 3580/6, 3580/8, 3581/3, 3581/5, 3582/6, 3582/8, 3582/10, 3582/12, 3592/1, 3642/3, 3647/3, 3647/6, 3648, 3648/2, 3648/4, 3649, 3649/2, 3650, 3652, 3652/1, 3653, 3653/2, 3654, 3655, 3655/2, 3656, 3657, 3657/2, 3657/3, 3658, 3659, 3659/2, 3660, 3660/2, 3660/3, 3660/4, 3661, 3661/1, 3662, 3662/1, 3663, 3663/1, 3664, 3664/2, 3664/3, 3664/4, 3665, 3665/2, 3665/3, 3665/4, 3666, 3666/2, 3666/3, 3666/4, 3666/5, 3666/6, 3666/7, 3666/8, 3667, 3667/2, 3667/3, 3667/4, 3668, 3668/1, 3669, 3669/1, 3670, 3670/2, 3670/3, 3670/4, 3670/5, 3670/6, 3671, 3671/1, 3672, 3672/2, 3672/3, 3673, 3674, 3675, 3675/2, 3675/3, 3676, 3676/2, 3676/3, 3677, 3678, 3678/1, 3678/2, 3678/3, 3680, 3681, 3681/2, 3681/3, 3681/4, 3682/2, 3682/3, 3682/4, 3682/5, 3683/1, 3683/2, 3683/3, 3684/1, 3684/2, 3684/3, 3685/1, 3685/2, 3685/3, 3686/5, 3686/6, 3686/7, 3686/8, 3686/9, 3686/10, 3686/11, 3686/12, 3687/2, 3687/3, 3687/4, 3687/5, 3688/2, 3688/3, 3688/4, 3688/5, 3689/2, 3689/3, 3689/4, 3689/5, 3690/2, 3690/3, 3690/4, 3690/5, 3691/5, 3691/6, 3691/7, 3691/8, 3691/9, 3691/10, 3691/11, 3691/12, 3692/2, 3692/3, 3692/4, 3692/5, 3693/2, 3693/3, 3693/4, 3693/5, 3694/2, 3694/3, 3694/4, 3694/5, 3695/2, 3695/3, 3695/4, 3695/5, 3696/7, 3696/8, 3696/9, 3696/10, 3696/11, 3696/12, 3696/13, 3696/14, 3696/15, 3696/16, 3696/17, 3696/18, 3697/5, 3697/6, 3697/7, 3697/8, 3697/9, 3697/10, 3697/11, 3697/12, 3698/2, 3698/4, 3698/6, 3698/7, 3699, 3700, 3701, 3702, 3703, 3704, 3705, 3706, 3707, 3707/2, 3708, 3709, 3709/2, 3710, 3711/2, 3712, 3712/3, 3713, 3714, 3714/2, 3715, 3716, 3716/5, 3718, 3719, 3719/2, 3720, 3720/2, 3721, 3722, 3722/2, 3723, 3724, 3725, 3725/4, 3726/2, 3726/4, 3728, 3728/1, 3729, 3729/1, 3730, 3730/1, 3731, 3731/1, 3732, 3732/1, 3733, 3733/1, 3735, 3735/2, 3735/3,

3736, 3736/1, 3737, 3737/2, 3738, 3739, 3740, 3740/1, 3741, 3741/1, 3742, 3742/1, 3743, 3743/1, 3744, 3744/1, 3745, 3745/2, 3745/3, 3745/4, 3746, 3746/1, 3747, 3747/1, 3748, 3748/1, 3749, 3749/1, 3750, 3750/1, 3751, 3751/2, 3751/3, 3751/4, 3751/5, 3751/6, 3752, 3752/1, 3753, 3753/1, 3754, 3754/1, 3755, 3755/1, 3756, 3756/3, 3757, 3757/1, 3758, 3758/2, 3758/3, 3758/4, 3758/5, 3758/6, 3758/7, 3758/8, 3918, 3919, 3920, 3921, 3923, 3923/2, 3924/1, 3924/2, 3925, 3926, 3927, 3928, 3928/2, 3929, 3929/2, 3930, 3931, 3932, 3933, 3934, 3934/1, 3935, 3935/3, 3936, 3938, 3939, 3940, 3941/2, 3941/3, 3943/1, 3946, 3948, 3948/2, 3949, 3949/2, 3949/3, 3950, 3950/2, 3951, 3952, 3953, 3954, 3954/5, 3954/7, 3954/8, 3954/9, 3954/10, 3954/11, 3955/4, 3955/5, 3955/6, 3955/7, 3955/8, 3955/9, 3956/1, 3956/2, 3957/1, 3957/2, 3958/3, 3958/4, 3958/5, 3958/6, 3959, 3960/1, 3960/2, 3961/1, 3961/2, 3962/6, 3962/7, 3962/8, 3962/9, 3962/10, 3962/11, 3962/12, 3962/13, 3962/14, 3962/15, 3963/1, 3963/2, 3964/1, 3964/2, 3965/1, 3965/2, 3966/1, 3966/2, 3967/1, 3967/2, 3968/1, 3968/2, 3969/1, 3969/2, 3970/1, 3971/1, 3972, 4050, 4051, 4052, 4053, 4054, 4055, 4056, 4057, 4058, 4058/2, 4059, 4060, 4061, 4062, 4062/1, 4063, 4063/1, 4064, 4064/2, 4064/3, 4064/4, 4064/5, 4064/6, 4064/7, 4064/8, 4065, 4065/2, 4065/3, 4065/4, 4066, 4066/1, 4067, 4067/1, 4068, 4068/2, 4068/3, 4068/4, 4069, 4069/2, 4069/3, 4069/4, 4070, 4070/1, 4071, 4071/2, 4071/3, 4071/4, 4072, 4072/1, 4073, 4073/1, 4074, 4074/1, 4075, 4075/1, 4076, 4076/1, 4077, 4077/1, 4079, 4079/1, 4080, 4080/1, 4080/2, 4081, 4081/1, 4082, 4082/2, 4082/3, 4082/4, 4082/5, 4082/6, 4082/7, 4082/8, 4082/9, 4082/10, 4082/11, 4082/12, 4083, 4083/1, 4084, 4084/1, 4085, 4085/1, 4086, 4086/1, 4087, 4087/1, 4088, 4088/2, 4088/3, 4088/4, 4089, 4089/1, 4090, 4090/3, 4091, 4091/1, 4092, 4092/1, 4093, 4093/1, 4094, 4094/1, 4095, 4095/1, 4096, 4096/1, 4098, 4098/1, 4099, 4099/1, 4100, 4100/2, 4100/3, 4100/5, 4100/6, 4101, 4102, 4103, 4104, 4104/2, 4105, 4106, 4106/2, 4106/3, 4106/4, 4107, 4108, 4109, 4109/2, 4110, 4111, 4111/2, 4112, 4112/2, 4113, 4114, 4115, 4115/1, 4116, 4117, 4118, 4118/2, 4119, 4119/2, 4120, 4120/2, 4121, 4121/2, 4121/3, 4122, 4123, 4124, 4124/2, 4125, 4126, 4127, 4127/2, 4128, 4129, 4130, 4131, 4132, 4133, 4133/2, 4134, 4135, 4135/3, 4136, 4136/2, 4136/3, 4136/4, 4137, 4137/2, 4138, 4138/2, 4138/3, 4139, 4140/1, 4140/2, 4141/3, 4141/4, 4141/5, 4141/6, 4142/1, 4142/2, 4143/3, 4143/4, 4143/5, 4143/6, 4144/3, 4144/4, 4144/5, 4144/6, 4145/1, 4145/2, 4146/2, 4146/3, 4146/4, 4146/5, 4147, 4147/3, 4147/4, 4148/1, 4148/2, 4149, 4149/2, 4150/1, 4150/2, 4151/1, 4151/2, 4152/3, 4152/4, 4152/5, 4152/6, 4153/3, 4153/4, 4153/5, 4153/6, 4154/3, 4154/4, 4154/5, 4154/6, 4155/3, 4155/4, 4155/5, 4155/6, 4156/3, 4156/4, 4156/5, 4156/6, 4156/7, 4157, 4157/2, 4158, 4160, 4162, 4163, 4163/2, 4163/3, 4163/4, 4164, 4165, 4166/1, 4166/2, 4167/1, 4167/2, 4168/1, 4168/2, 4169/3, 4169/4, 4169/5, 4169/6, 4170/1, 4170/2, 4171, 4171/3, 4171/4, 4172/1, 4172/2, 4173/3, 4173/4, 4173/5, 4173/6, 4174, 4174/2, 4175, 4176, 4176/2, 4177, 4178, 4179, 4180, 4181, 4182, 4183, 4184, 4185, 4186, 4187, 4188, 4189, 4190, 4190/4, 4190/5, 4191, 4192, 4193, 4194, 4195, 4196, 4197, 4198, 4199, 4200, 4200/2, 4200/3, 4200/4, 4200/5, 4200/6, 4200/7, 4200/8, 4200/9, 4200/10, 4200/11, 4200/12, 4201, 4201/1, 4202, 4202/1, 4203, 4203/2, 4203/3, 4204, 4204/1, 4205, 4205/2, 4205/3, 4206, 4206/2, 4207, 4208, 4209, 4210, 4211, 4212/2, 4212/4, 4212/5, 4212/6, 4213, 4213/2, 4213/3, 4213/4, 4214, 4214/2, 4214/4, 4214/5, 4214/6, 4215, 4215/2, 4215/3, 4215/4, 4216, 4216/1, 4217, 4217/1, 4218, 4218/1, 4219, 4219/1, 4220, 4220/2, 4220/3, 4220/4, 4221, 4221/1, 4221/2, 4221/3, 4223, 4223/3, 4224, 4225/1, 4225/3, 4226, 4226/1, 4227, 4227/3, 4227/4, 4227/5, 4228, 4228/1, 4229, 4229/1, 4230, 4231, 4232, 4233, 4234, 4234/1, 4235, 4235/1, 4236, 4236/1, 4238, 4238/2, 4238/3, 4238/4, 4239, 4239/1, 4240, 4240/1, 4241, 4241/2, 4241/3, 4241/4, 4241/5, 4241/6, 4242, 4242/2, 4242/3, 4242/4, 4243, 4243/1, 4244, 4244/1, 4245,

4245/2, 4245/3, 4246, 4246/2, 4246/4, 4246/5, 4247, 4247/2, 4247/3, 4247/4, 4247/5, 4247/6, 4247/7, 4247/8, 4248, 4248/1, 4249, 4249/1, 4250, 4250/1, 4251, 4251/1, 4252, 4252/2, 4252/3, 4252/4, 4253, 4253/1, 4254, 4254/2, 4254/3, 4254/4, 4255, 4255/1, 4256, 4256/1, 4257, 4257/1, 4258, 4258/1, 4259, 4259/1, 4260, 4260/2, 4260/3, 4260/4, 4261, 4261/1, 4262, 4262/1, 4263/2, 4264/3, 4324/1, 4325/1, 4326/1, 4327/3, 4327/4, 4328/3, 4328/4, 4329/1, 4330/1, 4331/1, 4332/3, 4332/4, 4333/1, 4334/1, 4335/3, 4335/4, 4336/1, 4337/1, 4338/1, 4339/1, 4340/1, 4341/1, 4341/2, 4341/4, 4341/5, 4341/6, 4343/3, 4343/4, 4343/5, 4343/6, 4343/7, 4343/8, 4343/9, 4343/10, 4343/13, 4356/3, 4356/4, 4357/3, 4358/3, 4359/1, 4360/4, 4360/5, 4360/6, 4361/3, 4361/4, 4362/1, 4363/1, 4364/1, 4365/1, 4366/1, 4367/1, 4368/1, 4369/1, 4370/1, 4371/3, 4371/4, 4376/2, 4377/2 und 4377/4

werden vom Flurbereinigungsverfahren Kirrweiler abgeteilt und die Bodenordnung in diesem Gebiet als selbständiges Flurbereinigungsverfahren Kirrweiler VIII fortgeführt.

1.2 Der nicht in das abgetrennte neue Flurbereinigungsverfahren Kirrweiler VIII einbezogene Teil des ursprünglichen Flurbereinigungsverfahrens Kirrweiler bildet weiterhin das Flurbereinigungsgebiet der Flurbereinigung Kirrweiler.

2. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes

Kirrweiler VIII (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird das Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Kirrweiler VIII wie folgt geändert:

Zu dem Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke zugezogen:

Gemarkung Lachen-Speyerdorf, Flurstücke Nummern:

13343/5, 13393, 13490, 13491, 13492, 13494/4, 13919, 13920, 13921, 13922, 13923, 13924, 13925, 13926, 13927, 13928, 13929 und 13958/2

3. Feststellung der Flurbereinigungsgebiete

Die Flurbereinigungsgebiete werden nach Maßgabe der vorstehenden Änderungen festgestellt.

4. Teilnehmergeinschaften

3.1 Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet Flurbereinigung Kirrweiler VIII zugezogenen Grundstücke (Teilnehmer) bilden die

“Teilnehmergeinschaft der Kirrweiler VIII“

3.2 Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der im verbleibenden Flurbereinigungsgebiet Kirrweiler zugezogenen Grundstücke (Teilnehmer) bilden die

“Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Kirrweiler,,

3.3 Der Sitz beider Teilnehmergeinschaften ist in Kirrweiler.

3.4 Der in der Teilnehmersammlung vom 30.07.2024 gewählte Vorstand der Teilnehmergeinschaft Kirrweiler ist auch als Vorstand der Teilnehmergeinschaft Kirrweiler VIII gewählt.

5. Zeitweilige Einschränkungen der Flurstücksnutzung in der Flurbereinigung Kirrweiler VIII

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Teilungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

5.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Für gesetzlich geschütztes Grünland nach § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. Nr. 11 S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. Nr. 25, S. 287) besteht ein generelles Umbruchverbot (dies gilt auch für geschütztes Grünland nach § 15 LNatSchG mit dem Status „Dauergrünland“). Der Umbruch von Dauergrünland und § 15-Grünland sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG.

Jeglicher Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung und Freigabe durch die Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

5.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

5.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

5.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 5) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24.10.2024 (BGBl. I

Nr. 328), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde

Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Rheinpfalz, Abteilung Landentwicklung,
Ländliche Bodenordnung, Breitenweg 71, 67435 Neustadt (Postanschrift)

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

2. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 5.1 und I 5.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 5.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 5.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 5.2 bis I 5.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

3. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je ein Abdruck dieses Änderungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen zwei Wochen lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

- der Verbandsgemeindeverwaltung Maikammer, Immengartenstraße 24, 67487 Maikammer, Zimmer Nr. 104 (OG), Frau Hünerfauth (Tel. Nr. 06321-5899-11),
- der Verbandsgemeindeverwaltung Edenkoben, Poststraße 23, 67480 Edenkoben Frau Trauth (Tel.Nr. 06323-959-116),
- der Verbandsgemeindeverwaltung Lambrecht, Sommerbergstraße 3, 67466 Lambrecht, Zimmer Nr. 218 (OG), Herr Rapp (Tel.Nr. 06325-181-108),

- dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz, Abteilung Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung, Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt, Zimmer Nr. 8 (EG), Herr Heinz (Tel. Nr. 06321-671-1104).

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 2.500 dargestellt.

Der Teilungs- und Änderungsbeschluss und die Übersichtskarte können im Internet unter www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Verfahren/DLR-Rheinpfalz/V41258 eingesehen werden.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Kirrweiler VIII, mit ca. 83 ha, wird zur Bearbeitung aus dem mit Beschluss vom 30.10.1973 angeordneten und zuletzt durch Beschluss vom 15.12.2022 geänderten Flurbereinigungsverfahren Kirrweiler (Stammverfahren) als selbständiges Verfahren abgetrennt.

Die am Bodenordnungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR Rheinpfalz am 27.07.2020 in einer Aufklärungsversammlung in Kirrweiler eingehend über die Flurbereinigungsverfahren der Gemarkung Kirrweiler sowie dessen Änderungen einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die betroffenen Kommunen und die übrigen zu beteiligenden Behörden und Organisationen wurden gehört bzw. unterrichtet.

Eine erneute Aufklärungsversammlung ist nicht erforderlich. Erhebliche Änderungen der Verhältnisse sind in der Zwischenzeit nicht eingetreten.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 1 und 4 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) sowie § 2 Abs. 3 FlurbG und § 1 Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Flurbereinigungs-gesetz vom 20.12.1994 (GVBl. S. 485).

Die formellen Voraussetzungen für den Änderungsbeschluss sind gegeben.

2.2 Materielle Gründe

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst zersplitterten ländlichen, überwiegend weinbaulich genutzten Grundbesitz. Die einzelnen Grundstücke sind im Verhältnis zur Größe der Besitzstände zu klein, haben unwirtschaftliche Formen und liegen in starker Gemengelage. Sie sind deshalb vielfach mit modernen Maschinen kaum zu bewirtschaften. Eine rationelle Bewirtschaftung nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ist weitgehend nicht möglich.

Die geregelte Zuwegung ist nicht bei allen Flurstücken vorhanden.

Das Gebiet der Flurbereinigung Kirrweiler VIII deckt sich im Wesentlichen mit dem von der Mitgliederversammlung der Aufbaugemeinschaft festgelegten Aufbauabschnitt 8. Am 25.04.2024 hat die Mitgliederversammlung der Aufbaugemeinschaft (AG) die Aufbauplanung zuletzt geändert.

Die unter I.1.1.1. aufgeführten Flurstücke werden entsprechend dem Aufbauplan der Aufbaugemeinschaft Kirrweiler bearbeitet.

Die Teilung ermöglicht es, das Verfahren für das Teilgebiet Kirrweiler VIII unabhängig vom Fortgang der Flurbereinigung im restlichen Flurbereinigungsgebiet Kirrweiler durchzuführen.

Dies ist erforderlich, um den Ertragsausfall auf ein wirtschaftlich vertretbares Maß zu begrenzen und die mit der Flurbereinigung und dem planmäßigen Wiederaufbau verbundenen Kosten zeitlich zu strecken und damit in einem für die Beteiligten finanziell tragbaren Rahmen zu halten.

Die Zuziehung der unter I.2. genannten Flurstücke erfolgt aus vermessungstechnischen Gründen.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass das Flurbereinigungsverfahren Kirrweiler VIII ohne Zeitverlust fortgesetzt wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die Dorferneuerung und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung, Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinland-Pfalz, Breitenweg 71, 67435
Neustadt a. d. Wstr.
oder
2. zur Niederschrift beim, Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinland-Pfalz, Abteilung Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung, Konrad-
Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt
oder
3. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier
oder
4. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an die virtuelle Poststelle
(VPS) Rheinland-Pfalz, deren Nutzung auf der Grundlage der
Nutzungsbedingungen der VPS erfolgt, die auf der Internetseite
<https://mdi.rlp.de/service/kontakt/virtuelle-poststelle/> zum Download bereitstehen
oder
5. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden signierten Erklärung an die
Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (besonderes
Behördenpostfach – beBPo) nach den §§ 31a und 31b der
Bundesrechtsanwaltsverordnung

erhoben werden.

Fußnote:

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73). Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite für das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum unter <https://www.dlr.rlp.de/DLR-RLP/SERVICE/Elektronische-Kommunikation> und für die ADD unter <https://add.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> ausgeführt sind.

Hinweise:

unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter
www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz.

Im Auftrag

gez. Claudia Merkel

(stellvertretende Abteilungsleiterin)

Rechtsverordnung

Über die Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Römisches Gebäude Im untern Steingebiß“, Gemarkung Mußbach, Stadt Neustadt an der Weinstraße

Aufgrund des § 22 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159) in der Fassung vom 26.11.2008 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert am 03.12.2014 (GVBl. S. 245) erlässt die Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße als zuständige Untere Denkmalschutzbehörde im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (GDKE) – Direktion Landesarchäologie – folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Grabungsschutzgebiet

- 1) Das in § 2 dieser Rechtsverordnung näher bezeichnete und in der beigefügten Flurkarte gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Mußbach wird gemäß § 22 DSchG zum Grabungsschutzgebiet erklärt.
- 2) Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung Grabungsschutzgebiet „Römisches Gebäude Im untern Steingebiß“.

§ 2 Geltungsbereich

- 1) Das Grabungsschutzgebiet umfasst folgende Grundstücke innerhalb der Stadt Neustadt an der Weinstraße, Gemarkung Mußbach (Fundstelle Mußbach 14):
Fl.St. Nrn. 10870 (TF), 10871, 10872, 10873, 10874, 10875, 10876, 10877, 10878, 10879.
- 2) Das Grabungsschutzgebiet ist in der als Anlage beigefügten Karte, welche Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist, gekennzeichnet. Die Abgrenzung der Karte stellt die verbindliche Festsetzung des Grabungsschutzgebietes dar.
- 3) Der Umfang des Grabungsschutzgebietes in Kartenform kann während der Dienstzeiten in den Amtsräumen der Unteren Denkmalschutzbehörde Neustadt, Rathausstraße 4, 67433 Neustadt an der Weinstraße eingesehen werden.

§ 3 Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

Im vorgenannten Areal ist mit erheblichen archäologischen Funden und Befunden aus der Römischen Kaiserzeit und Spätantike zu rechnen.

Im Jahr 1993 fand eine Befliegung nördlich des Mußbacher Baggerweiher statt. Auf hierbei entstandenen Luftbildern zeichnen sich im Ackerbewuchs als helle Verfärbungen (negative Bewuchsmerkmale) Mauerstrukturen ab. Derartige negative Bewuchsmerkmale entstehen, wenn sich unter der Humusschicht des Ackers Mauerreste befinden. Oberhalb der alten Fundamente ist der

Boden nährstoffärmer, das Wasser fließt an den Steinen schneller nach unten ab und das Gemäuer hindert die Pflanzen an einem Zugang zu tieferem, feuchterem oder auch nährstoffreicherem Boden. Das Resultat ist ein geringeres Wachstum und eine „Notreife“ der Pflanzen, wodurch diese schneller gelb werden als die sie umgebenden übrigen noch grünen Halme. Im Getreidefeld lassen sich so die niedriger wachsenden, schneller gelb werdenden Pflanzen über Mauern aus der Luft als negative Anzeiger von Gebäudegrundrissen erkennen.

Die auf Luftbildern der Fundstelle erkennbaren unterirdischen Mauerstrukturen sind als die Überreste eines Steingebäudes zu deuten. Nordwestlich von zwei nicht weiter unterteilten, weitläufigen Räumen schließen sich vier kleinere Räume an. Richtung Westen und Süden ist kein Abschluss der beiden großen Räume erkennbar, so dass für das Gebäude nach derzeitigem Stand nur eine Mindestgröße von 438 qm angegeben werden kann.

Im Dezember 2016 wurden nach Tiefpflugmaßnahmen auf dem Gelände mehrere Mauersteine und Mörtel an der Ackeroberfläche sichtbar, zudem hochgepflügte Bruchsteine, Ziegelbruch und Keramikscherben. Längere schmale Streifen des verschliffenen Steinmaterials zeigten vor Ort die Mauerzüge mehrerer kleiner Räume an, die an derselben Stelle des Ackers lokalisiert werden konnten wie die Bewuchsspuren der Luftbildaufnahmen von 1993. An einem etwa 42 qm großen Raum belegen die nur teilweise nachverfolgbaren Mauerzüge, dass das Bauwerk weit größere Ausmaße hatte als derzeit bekannt ist.

Von August 2013 bis 2018 fanden drei Feldbegehungen auf dem Gelände „Im untern Steingebiß“ statt. Die zahlreichen hier aufgesammelten römischen Objekte belegen, dass es sich bei den im Luftbild festgestellten Strukturen um die im Boden verborgenen Überreste eines Gebäudes aus der römischen Kaiserzeit handeln muss. Zu den Funden gehören Ziegelbruch, Mörtelreste, ein Mahlsteinfragment, zehn römische Münzen, zwei fragmentierte Gürtelschnallen, diverse Knöpfe, mehrere Fibeln, aus Bronze gefertigte Knöpfe, Bleche, Ringe, ein bronzener Zierbeschlag, zwei Ringfragmente aus Messing und Keramikscherben (darunter *Terra Sigillata* und *Terra nigra*).

Die für eine zeitliche Einordnung besonders geeigneten Münzen, Fibeln und Keramikscherben lassen eine Besiedlungsdauer vom 1.-4. Jh. n Chr. annehmen.

Der Fundplatz Mußbach reiht sich somit in die reiche römische Siedlungslandschaft der Pfalz ein. Er bildet ein Detail in den deutlich wahrnehmbaren Siedlungsketten entlang der Wasserläufe (hier: Rehbach). Die Villa „Im untern Steingebiß“ liegt 126 m ü. NN, etwa 850 m südlich fließt der Rehbach. Benachbarte Siedlungsstellen finden sich 500 m weiter westlich „Im obern Steingebiß“ und 980 m weiter östlich mit der ausgegrabenen und gut erforschten *Villa rustica* „In den Steinäcker“.

Bei der Erforschung der Siedlungslandschaft der römischen Kaiserzeit sowie der Spätantike (1. bis 5. Jahrhundert) kommt den römischen Siedlungen eine wichtige Rolle zu, da sie zum Siedlungsgefüge im ländlich geprägten Hinterland großer städtischer Zentren gehören. Daher ist jede neue, modern gegrabene römerzeitliche Siedlungsstelle wichtig, um die kaiserzeitlichen und spätantiken Siedlungsstrukturen der Pfalz in all ihren Facetten darzustellen. Römische Siedlungen stellen neben den *Villae rusticae* eine der wichtigsten Quellen für die Beurteilung der Siedlungsgeschichte des ländlich geprägten Raumes der Pfalz dar und sind von besonderer wissenschaftlicher und kulturhistorischer Bedeutung.

Das Denkmal erfüllt daher den Tatbestand des § 3 Abs. 1 DSchG.

Um den Erhalt eines möglichst großen Teils dieser einzigartigen archäologischen Befunde zu gewährleisten und um die im Zuge einer möglichen Umgestaltung des Geländes unumgänglichen Grabungen und Untersuchungen nach denkmalpflegerischen und wissenschaftlichen Gesichtspunkten fach- und sachgerecht durchführen zu können, ist die Ausweisung des o.g. Gebietes im Sinne des § 22 DSchG als Grabungsschutzgebietes erforderlich.

§ 4 Genehmigungs- und Anzeigepflichten

- 1) Vorhaben in Grabungsschutzgebieten, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde (§ 22 Abs. 3 DSchG). § 13 Abs. 1 Satz 1 bis 4, § 13 Abs. 4 und § 21 Abs. 1 Satz 2 DSchG gelten entsprechend.
- 2) Nachforschungen, insbesondere Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten sowie Ausgrabungen mit dem Ziel Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde (§ 21 Abs. 1 DSchG).
- 3) Eine landwirtschaftliche Nutzung des beantragten Areals sollte weiterhin möglich sein und bedarf aus Sicht der Landesarchäologie keiner denkmalrechtlicher Genehmigung, sofern sich deren Bodeneingriffe auf den Mutterboden beschränken. Jegliche tiefer in den Unterboden reichenden landwirtschaftlichen Eingriffe sind gem. § 22 Abs. 3 DSchG genehmigungspflichtig.
- 4) Die Anträge auf Erteilung der Genehmigung und Anzeige sind schriftlich bei der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Untere Denkmalschutzbehörde, Rathausstraße 4, 67433 Neustadt an der Weinstraße, einzureichen.

§ 5 Auskünfte, Betretung und Untersuchung von Grundstücken

Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer haben der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße als Untere Denkmalschutzbehörde und der Fachbehörde GDKE Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die genannten Behörden bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, nach vorheriger Unterrichtung und Darlegung des Zweckes, Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien anzufertigen (§§ 6 und 7 DSchG).

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die aufgrund dieser Rechtsverordnung erlassenen Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes sind im § 33 Abs. 1 und 2 DSchG geregelt.

Sie können mit einer Geldbuße bis 125.000€, in den Fällen des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 DSchG bis zu 1.000.000€ geahndet werden.

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können eingezogen werden.

§ 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in fünf Jahren gemäß § 33 Abs. 3 DSchG.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Denkmalschutzbehörde.

§ 7 Geobasisinformationen

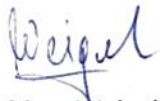
Für alle innerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Grundstücke dieser Rechtsverordnung wird der Vermerk Denkmalschutz in die Geodatenbasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens aufgenommen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den 13.03.2025

Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße



Marc Weigel

Oberbürgermeister

bis Morgen

Am Großen Nußbaum

Anlage 1:
Ausdehnung des Antragsgebietes "Römisches Gebäude Im untern Steingebiß", Mußbach.
Antrag auf Ausweisung eines Grabungsschutzgebietes nach § 22 DSchG RIP.

